

## Brüchten-Ordnung de Anno 1616.

Unser Ferdinand von Gottes Gnaden erwählten und bestätigten zum Erz-Bischof zu Cölln etc. etc.

1.

Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, dass in allen und jeden Uebeltaten, Freveln und Exzessen deren in gemeinen beschriebenen Rechten, Kaiserlicher Hals-Gerichts und Unserer Polizei-Ordnung, sichere Strafen durch Unsere Beamten also bald und insgesamt vorgenommen und mit gebührlicher Exekution beigebracht werden sollen.

2.

Wie auch die Strafen, und Brüchten so auf dem geschworenem Montag, und gebotenen Hohen und Herren-Geding vorgefallen, und ihre sichere Mass und Ordnung haben, darauf dann Unsere Amtleute, Vogt, Schultheiss, Schöffen und andere Befehlshaber vermöge ihrem Eid und Pflichten, damit sie Uns verwand seien, fleissig merken, solche vorfallende Brüchten, und strafwürdige Sachen klein und gross durch den Gerichts-Schreiber mit ihren Umständen verzeichnen lassen, mit dem Anhang, wofern ein oder anderer, dem solches vorkommen, und darüber Nachricht, und Anzeige hat, vorsätzlich etwas verschweigen, und nicht anzeigen wird, dass derselbe dafür angesehen und gestraft werden solle nach Ermässigung.

3.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Sekretäre und Registratoren bei der Kanzlei und Kammer, was daselbst für Poenal-Befehle ausgehen, die demselben contraveniirt, und sonst für Brücht- und strafmässige Sachen beschlossen und dezidiert, besonders notieren, und die Conclusa (*Abgeschlossenen*) zur Expedition stellen

4.

Weniger nicht die Gerichts-Schreiber allenthalben aus denen Gerichts-Büchern und Protokollen alle Poenal-Kontrakten, Kompromissen, Veranlassungen, und ausgesprochenen Urteilen. Darin Uns die Abtragung und Strafe vorbehalten, extrahieren, alle Jahre zur Rechen-Kammer einliefern bei Pöen von 8 Goldgulden.

5.

Was nun also verzeichnet, zum Brüchten-Memorial getragen, und in Konzil beschlossen, solle fürderhin Unserem Brücht-Meistern, oder jeden Orts Kellnern zugestellt werden, und die benannte Brüchten und Pöen-Fälle durch bevorstehende Landes gebräuchlichen Mitteln beizubringen, und davon ohne Unseren Spezial-Befehl nichts abgehen lassen.

6.

Über die Sachen und Excessus (*Überschuss*), deren keine sichere Pöen gesetzt, oder auch ob dieselbe wohl terminiert sei, doch allerhand Umstände halber, nach Ermässigung zu bestrafen wären, soll der Brücht-Meister im Beisein jeden Orts Amtmanns, Kellners, Vogts, oder Schultheissen, und 2 Schöffen, samt dem Gerichts-Schreibern die Brüchtfälligen vorbestellen, zur Rede stellen, und da sie deren geständig oder überzeugt sein, alsdann nach Gestalt der Übertretung, und des Brüchte haften-den Vermögens ihm eine sichere Geld-Strafe abfordern.

7.

Wann der Brüchthafte hierauf tätigen, und Geld aufbieten würde, soll der Brücht-Meister mit Rat und Gutachten gemelter Beamten sich in gebührliche Wege finden, auf die Tat und Ärgernis, so dann Person und Vermögens halber entsteht, dermassen mit Ansetzung und Bestimmung der Brüchten verfahren, dass darinnen keine Parteilichkeit gebraucht, sondern zugleich Gottes Ehre, Beförderung Christlich, ehrbar und frommen Wandels, auch Austilgung der Missetaten und Ärgernis darunter gesucht werde.

8.

Sollte aber der Brüchthafte der vorgehaltenen Exzessen nicht geständig sein, noch derselbe also bald gegenwärtig überzeugt werden können, oder auch der Exzess den anwesenden Beamten und Dienern nicht genügsam bekannt sein, und dann der Brüchtenhafter sich zu ordentlichen Weg Rechts berufen würde, soll ihm derselbe nicht geweigert, sondern vor Schultheiss und Schöffen des Orts daselbst die Brüchten besessen, um sich zu purgiren (*reinigen*) eröffnet werden.

9.

Dergestalt jedoch, dass der Brüchthafte noch bei wehrendem Brüchten-Verhör genügsame Kaution dem Rechte genug zu tun, stelle, sonst in Mangel dessen, da die *qualitas delicti propter qualitatem & adhaerentem poenam (die Qualität des Vergehens aufgrund der Qualität und Einhaltung*

*der Strafe*), die Kaution nicht erleidet, in der Haft pede ligato (*Fuss gefesselt*) des Rechts aufwarten solle.

10.

Und solle darauf der Brücht-Meister stracks des andern Tages, nachdem von berührten Frevlern, und überführenden Berufs zum Rechten geschehen, und der Brücht-Meister von dem Brüchten-Verhör anderwärts sich begibt, einen Anwalt substituieren (*einsetzen*), die Exzessen und Klagen dem Richter vorbringen, und auf eidliche Antwort dringen, welche der Beklagte auch ohne vorhergehende Kommunikation der Exzess und Klagen, da also ex Officio (*aus dem Büro*) verfahren wird, also bald persönlich zu tun schuldig sein.

11.

Nach geschehener Antwort solle dem Beklagten die Klage, und darauf gefolgte Antwort kommuniziert, unterdessen auch durch Unseren Brücht-Meistern, oder dessen substituierten (*Ersatz*) Anwalt Schein, Beweise und Kundschaft eingebracht, darauf dann Beklagter in seiner Defension ferner gehört werden.

12.

Wie nicht weniger demselben Beklagten alles in jetzt gesehenen Fall obliegen soll, wofern ihm einige Probationes (*Tests*), so dem Fiscal vorträglich, und von selben gesonnen werden, unweigerlich folgen zu lassen.

13.

Verordnen auch ferner hiermit und wollen, dass bei all solchem zu Recht obgemelter massen eingeführten Frevel, und Brüchten-Sachen kein solennis Processus (*förmliches Verfahren*) geführt, sondern simpliciter, & de plano solâ facti veritate inspectâ (*vereinfachend und allein auf die Überprüfung der Wahrheit der Tatsachen*), auch vermittels Anstellung extraordinarie (*ausserordentlicher*) Gerichts-Tagen prozediert, nach angeführter Antwort erfolgte Defension, und Kundschaft das Urteil etiam neutrâ parte instante (*sogar auf der neutralen Seite*), solle ausgesprochen, und zur gebühlicher Exekution ohne Einwendung, oder Verhinderung einiger meritis causae praejudicirlicher Nullität (*die Vorzüge der vorurteilsvollen Nichtigkeit*) gestellt werden.

14.

Wann auch der Beklagte von dem gefällten Urteil zu appellieren sich wollte gefallen lassen, soll ihm solches zu tun nicht verhindert oder abgeschlagen werden, es wäre dann die Brüchte wegen scheinbarem Ungehorsams, oder ex gratia (*aus Gnade*) anstatt der Leibes-Strafe subrogirt (*ersetzt*), oder sonst in anderen Fällen da die Appellation kein Statt oder Platz hat, gleichwohl solle dieselbe keinen suspensivum Effectum (*keine aufschiebende Wirkung*) haben, sondern mit der Exekution verfahren werden.

15.

Viel weniger die Appellation zulässig in peinlichen Sachen, so Leibes-Strafe auf ihnen trügen, obgleich der Fiscal nicht ausgedruckt, oder concludirt, ad quam poenam agere intendat (*Er kommt zu dem Schluss, welche Strafe er zu verhängen gedenkt*).

16.

In zugelassener und verstatteter Appellations-Sachen, solle der Richter gleichfalls ad jure subtilitates, aut processus nullitas, quae meritis causae non praejudicant (*auf die Feinheiten des Gesetzes oder die Ungültigkeit des Verfahrens, die die Begründetheit der Sache nicht beeinträchtigen*), sondern ad ipsam facti substantiam (*auf den Kern der Tatsache*) sehen, und darauf, wie oben lautend schleunig verfahren, auch ex iisdem actis nisi quid novi deductum sit, quodevidenter relevet (*es sei denn, aus denselben Aufzeichnungen wurde etwas Neues abgeleitet, was offensichtlich klar ist*), urteilen, damit durch Umschweife der Prozesse, und vorzügliche Ausflucht der Beklagten die Untaten nicht ungestraft hingehen, der Mutwille nicht bestärkt, und die Ärgernis angehäuft werde.

17.

Wann aber einer in Brüchten-Verhör des ihm vorgehaltenen Fakten geständig ist, dabei gleichwohl in Abrede sein will, dass solches Faktum strafbar sein, wie im gleichen, obwohl das Faktum also in sich bewandt, dass es strafbar, oder dabei Zweifel vorfällt, ob es beim Brüchten-Verhör genügsam bewiesen sei. In solchen Fällen sollen Unsere Beamten und Brücht-Meister die Parteien nicht zum Rechten, ob sie gleich sich dahin berufen, verweisen, sondern sollen die Befindung mit allem eingenommenen Bericht und Kundschaft schriftlich verfassen, und Unserer Kanzlei einschicken, und darüber Bescheid erwarten.

18.

Sollte sich auch bei dem Brüchten-Verhör begeben, dass ein Brüchthafter auf einen sicheren Tag vorbeschieden, selben Tag ausbleiben würde, soll derselbe nach eingenommener Relation des Boten zum zweiten mal durch denselben Boten vorbescheiden werden, und zum Fall derselbe alsdann erscheinen, und keine erhebliche Ursachen des Ausbleibens vorbringen wird, soll er mit ein, zwei, oder

mehr Goldgulden nach gestalten Sachen um solchen Ungehorsams willen gestraft werden. Zum Fall derselbe zum andern mal sich auch nicht einstellen wird, soll die Strafe dupliziert, zum dritten mal aber über das Faktum Kundschaft eingezogen, oder super notorietate (*über Bekanntheit*) Erkundigung geschehen, solches alles schriftlich verfasst, und an Unsere Kanzlei einst mit einem Vorbedenken gelangt werden, um daselbst zu verordnen, was in sich ereignet und gebührt.

19.

Es wird auch Unseren Beamten und Richtern bei Verrichtung ihres Officii (*Amtes*) öfter mal allerhand Schimpf, Injurien (*Beleidigungen*) und Turbationen (*Störungen*) zugefügt, deswegen sollen und mögen sie alle solche mutwilligen Gesellen dafür ansehen, und in gebührliche Strafe nehmen, im Massen zu Recht erlaubt, unangesehen, ob ihnen vorgeworfen werden wollte, dass sie Partes & Judices (*Parteien oder Richter*) seien, doch dass darunter kein Hass, Neid, und andere Parteilichkeit gebraucht werde.

20.

Bei diesem allen aber die Moderation zu halten sein solle, dass diejenige, so wiederum oder ex dolo & culpa proxima, hocest (*aus Täuschung und unmittelbarem Verschulden, das heisst*): Aufsatz sündigen, höher dann die ex levi & levissima culpa (*von einem leichten und sehr leichten Fehler*) fast unbedacht samt ohne grosse Ärgernis, Freveln nach Notdurft gestraft werden. Mit denen aber, welche ex casu mere fortuito (*von einem rein zufälligen Unfall*), und unversehenem Unglück, unwissend und Einfalt zum Fall kommen, soll eilfertig nicht verfahren, sondern klarer und umständlicher Bericht eingenommen, alles reiflich examinirt (*untersucht*), und darauf nach erfolgter Bekenntnis, oder Befindung der Anschlag geschehen.

21.

Derweil auch in Sachen so zwischen zwei oder mehr Personen in und ausserhalb Gerichts streitig seien, oder werden möchten, sich alle solche Fälle zugetragen die verübten Gewalt, oder anderer Überführung halber ärgerlich und strafbar seien, und dass darunter praktiziert wird, die ein oder andere Person oder Partei entweder sich zu Recht, oder Gericht in stracks begeben, oder aber die Sachen all bereits rechtsständig, um sich durch solche Rechtfertigung der gebührenden Strafe zu entledigen, oder dieselbe unverzüglich und ganz vergesslich zu machen. So wollen Wir dass Unser Amtmann, Brücht-Meister, und andere bei dem Brüchten-Verhör anwesende Diener solche von neuen zwischen denen Parteien angefangene, oder all bereits schwebende Rechtfertigung sich nicht irren, sondern in notoriis (*im Berüchtigten*), und den Fällen, so in continenti (*im Lande*) dargetan, und beschienen werden können, mit den Strafen verfahren, sonsten aber nach Befindung die strafbare Partei an Uns und Unsere Kanzlei verwiesen, daselbst Bescheid zu erwarten, im mittels aber solle denen Parteien verboten sein, mit irrigen Prozessen Unsere Amtleute, Brücht-Meister, und andere zu dem Brüchten-Verhör Verordnete zu beladen, alles bei Strafe der Ermässigung.

22.

Alles mit diesem ausdrücklichen Unterschied, dass die peinliche Sachen, so eine Leibes-Strafe über sich haben, der Täter bei Uns und Unserer Kanzlei, nicht aber bei Unseren Beamten, und Brücht-Meistern Gläydt suchen soll, welches Wir ihm in forma juris ad tempus aliquod (*in Form eines Gesetzes für einen bestimmten Zeitraum*) gegen Erlegung etlicher Pfennigen nach gestalten Sachen gnädigst mitteilen lassen wollen, um im mittels die Expurgationes (*Bereinigung*) und Vertätigung der Gebühr vorzubringen. Und wofern der Täter in dem fahrlässig und säumig sein wird, soll nach Umlauf solcher Zeit das Gläydt erloschen, kraftlos, und dem Impetranten (*Geschnapten*) Unser Erz-Stift verboten sein und bleiben.

23.

Sollte aber der Täter das Land verlassen, sich selbst schuldig machen, kein Gläydt suchen, und erhalten, auf den Fall sollen Unsere Beamte alle seine Güter gereidt und ungereidt, ausserhalb was zu seiner Alimentation hinterlassener Weib und Kinder nötig, in Zuschlag legen, und in Beisein zweier oder dreier seiner Freunde, auch zwei Schöffen, und Gerichtsschreiber annotieren (*überprüfen*), dasjenige davon, quod servando servari non potest (*die nicht durch Speichern gerettet werden können*), und mit der Zeit verderben mögen, zum teuersten plus offerenti (*weiteren Angeboten*) verkaufen, das Pretium hinter das Gericht, oder in anderen sicheren Ort deponieren, es wäre dann Sache, dass des Flüchtigen Freunde solches mit Pflicht und Bestand der Kautio behindern würden, folgend den Abwesenden und Flüchtigen drei mal per Edictum publicum citiren (*durch einen öffentlichen Erlass*) und einfordern, da er alsdann innert Jahresfrist erscheinen, und sich vertätigen würde, sollen ihm seine Güter restauriert, sonsten nach Umgang des Jahres Uns alle Gelegenheit zu fernerer Verordnung überschrieben werden.

24.

Damit dann dieses alles desto besser ins Werk gestellt, soll Unser Brücht-Meister des Jahrs zum geringsten ein oder zweimal alle Ämter dieses Erz-Stifts, soviel deren an diesseits des Rheins zu seiner

Inspektion gehörig, durchziehen, sich des Brüchten-Verhørs mit Unseren Amtleuten vergleichen, und sein anbefohlenen Officium treulich verrichten.

25.

Derselbe soll auch jedesmal nach geendetem Brüchten-Verhör deren Brüchten-Zettel mit kurzer Anzeige der Fakten drei verfertigen, und durch die Beamte unterzeichnen lassen, deren eines für sich behalten, den zweiten zu Unserer Rechen-Kammer einliefern, den dritten des Amts-Kellner, um danach die Brüchten einzufordern, und zu berechnen hinterlassen, auch an der Kammer Anzeige tun, in welches Amt er sich zum Brüchten-Verhör zu begeben entschlossen.

26.

Ebener-massen da nach geschעהer Tätigkeit, oder beständiger Rechtfertigung der Brüchthafter mit Tod abgehen würde, solle desto weniger nicht die Brüchte von denen hinterlassenen Erben eingefordert, gut getan, und erlassen werden.

27.

Ferner ordnen und wollen Wir, dass dieser Unserer Ordnung nicht allein in Unseren Erz-Stifts Ämtern sie seien verpfändet oder nicht, sondern auch in Unseren, und Unseren Erz-Stifts Städten und Unterherrschaften Geist- und Weltlichen steif und fest nachgelebt und nachgegangen werde.

28.

Dadurch Wir gleichwohl denen Unterherren in ihrem guten Herbringen, wie auch in denen Städten Bürgermeister und Rat in Bürgerlichen geringfügigen gebührenden Strafen kein Eintrag und Abbruch zu tun, noch auch ferner als ihnen erlaubt und von Alters wohl hergebracht, denselben einzuräumen gemeint seien.

29.

Demnach auch allerhand Unordnungen insonderheit bei etlichen Städten gespürt werden, indem dieselbe sich der höheren Wette, und anderen Uns zustehenden Bestrafungen, und Brüchten einzuheimsen unterstehen, so wollen Wir, dass Unsere Beamte, Brüchten-Meister, und insgemein alle und jede Unsere Diener, und Eid-Verwandten auf solche und dergleichen Uns, und Unserem Erz-Stift noch nachteilige Eintrachten fleissig merken, dieselbe nicht verstaten, sondern besten Vermögens abkehren, und desto weniger nicht, was diesfalls vorlaufen, und ihnen vorkommen wird, Uns jederzeit zu erkennen geben, dann Wir für Uns und Unsere Nachkommen Uns hiermit öffentlich bezeugt haben wollen, wofern bei dem zurückliegenden und betrübten Stand dieses Unseres Erz-Stifts all bereits vor Jahren hierunter wäre etwas eingeschlichen, und verübt worden, oder auch hierfür sollte verübt werden, dass Unserem hohen Oberrecht und Gerechtigkeit nachteilig, oder Jemand wes Würden, oder Stands derselbe auch sei einig Jus, oder Vorstand soll oder möge haben.

30.

Gleicher Gestalt ereignet sich in etlichen verpfändeten Ämtern angesetzten Lehen- und Herrschaften, dass deren Einhaber die Brüchten ohne einverstandenen Unterschied einnehmen, darüber Uns den Landes-Fürsten, und Eigentums-Herrn ausschliessen. Derweil aber zu Recht versehen: quod mulctarum maximè majorum Compendia inter Regalia referirt (*dass er sich auf das Compendium der wichtigsten Bussgelder unter den Regalien bezieht*), und nicht eine jede Obrigkeit solche durch eine gemeine Konzession überlassen, so wollen Wir Uns die höchste Akten, und andere Brüchten, so gegen Uns als die Landes-Fürstliche Obrigkeit, wie auch die eine ganze Gemeinde und Kommunität bewirkt, reserviert und vorbehalten haben.

31.

Alsdann auch, wie zum Teil vermeldet, die Brüchthaftern, sobald die von der Obrigkeit ex Officio (*aus dem Büro*), oder sonsten der begangener Exzessen halber vorgenommen sich gefallen lasse, bei Unseren Officialen zu Cölln, Bonn, und anderen Richtern ex L. diffamari, C. de ingen. & manumiss. cirationem cum inhibitione auszubringen, und dergestalt langweiligen, kostbaren Rechtspflegungen die wohl verordnete Strafe zu fliehen, indem die heilsame in Recht verordnete Mittel anderen zum ärgerlichen Exempel zu missbrauchen. Als wollen, ordnen und befehlen Wir hiermit, dass über das, was oben statuiert, die also vor Recht zitierte sich also bald bei Unserer Hof-Kanzlei sollen angeben, und solchen Angeben Zeugnis nehmen, solche Zeugnis obgemelten Unseren Officialen, und anderen Richtern vorbringen, so darauf einzuhalten hiermit auferlegt wird, unsere Räte aber sollen also bald darauf allen Bericht einziehen, nach Befindung die Sache nach berührten Richtern zu remettieren (*zurück kommen*), mit einander darüber kommunizieren, und allerseits daran sein damit der Aufenthalt abgeschnitten, und der Frevler zur gebührender Strafe unverzüglich angewiesen werde.

32.

Letztlich, cum non omnis causa, ex quâ mulcta infertur infamiam irroget (*denn nicht jeder Grund, aus dem eine Geldstrafe verhängt wird, trägt zur Schande bei*), und also nicht ein jeder, so mit unseren Brücht-Meistern verglichen, und die Brüchte bezahlt hat, für unredlich und verleumdet geachtet werden



kann. Als wollen Wir, dass derselbe so gebrüchtet, gleich nicht pro Infami oder verleumdet zu halten, oder dafür gescholten, oder sonsten tanquam talis (*als solche*), & condemnatus (& *verurteilt*) seines Ehrenstandes entsetzt werden soll, es wäre dann durch Uns, oder sonsten gerichtlich per sententiam in causa, quae infamiam infligere solet, legitimè condemnirt (*durch ein Urteil in einem Fall, der normalerweise Schande verursacht, verurteilt er zu Recht*), und sonsten dafür gehalten.

33.

Was nun sonsten weiteres Unsere Fiskalische Prokuratoren bei diesen ihren Verrichtungen, und Reisen für Eintracht und Abbruch des Erz-Stifts Hoch-Ober- und Gerechtigkeit vernehmen, im massen sie sich darüber zum fleissigsten und treulichsten zu erkundigen, dieselbe sollen sie nebst jeden Orts Beamten bei den Eiden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, auch bei Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade, um nötige Anordnung zu machen, und dieses Erz-Stifts Hoch- und Obernutzen und Gerechtigkeit zu konservieren, überschreiben, und an Unsere Kanzlei schriftlich gelangen lassen.

Urkundet Churfürstlichen Sekrets. Gegeben in Unserer Stadt Bonn den 25. August 1616

(L. S.)



Ferdinand von Bayern  
\*6. Oktober 1577-zu München  
+13. September 1650 zu Arnsberg Westfalen  
Churfürst und Erzbischof von Köln